



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 4. August 1967

Teil II Nr. 71

Tag

Inhalt

Seite

15. 6. 67 Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds. — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — ** ^|487

**Verordnung
über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr
zum Schutz
des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds.
— Verordnung über Bodennutzungsgebühr —**

Vom 15. Juni 1967

Der Boden ist als Hauptproduktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft eine wichtige Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen. Deshalb muß die land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche weitgehend vor einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren artfremden Nutzung geschützt werden.

Die Bodennutzungsgebühr dient der Aufgabe, unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus alle Zweige der Volkswirtschaft bei voller Sicherung der materiellen Ziele der Investitionen stärker an der optimalen Nutzung des Bodens, der Auswahl des volkswirtschaftlich günstigsten Standortes bei der Durchführung von Investitionsvorhaben und der Einschränkung des Bodenzuges auf den unbedingt notwendigen Umfang zu interessieren.

Durch die Differenzierung der Bodennutzungsgebühr nach der Bodenqualität ist insbesondere der beste Boden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, so daß die künftigen Bodennutzer materiell daran interessiert werden, nach Möglichkeit Boden schlechter Qualität bzw. Boden außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds für ihre Zwecke zu verwenden.

Ausgehend von der Verordnung von 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBI. II 1965 S. 233) wird im Rahmen der weiteren Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt:

- alle volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe
- alle Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft
- alle Haushaltsorganisationen und deren Einrichtungen
- alle gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen.

§ 2

Aufgabe und Inhalt der Bodennutzungsgebühr

(1) Die örtlichen Staatsorgane, die Betriebe und Projektierungseinrichtungen sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung prognostischer Konzeptionen und der Perspektivpläne sowie bei der Vorbereitung und Projektierung der Investitionen die sparsamste und volkswirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung des Bodens zu sichern. Dazu sind in Durchführungsbestimmungen Festlegungen und Sanktionen zu erlassen.

(2) Bei einem Entzug von Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds ist ab 1. Januar 1968 eine Bodennutzungsgebühr zu entrichten.

(3) Zum land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds gehören:

- a) die unter dem Begriff „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ (LN) zusammengefaßten Bodennutzungsarten
- b) Forsten und Holzungen
- c) ablaßbare Teiche.